

26.04.2023

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften

A Problem

Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind drei Regelungsfelder.

(1) Die Kooperation zwischen der Universität Bielefeld, der Ruhr-Universität Bochum und dem Herz- und Diabeteszentrum NRW Bad Oeynhausen (HDZ) soll dadurch unterstützt werden, dass die am HDZ beschäftigten Professorinnen und Professoren der Ruhr-Universität Bochum zugleich die mitgliedschaftliche Stellung als Professorin und Professor an der Universität Bielefeld erhalten können, ohne dass diese Personen jedoch zugleich an dieser Universität an Wahlen teilnehmen dürfen. Ein entsprechendes Vorgehen lässt das Hochschulgesetz in seiner aktuellen Fassung nicht zu.

(2) Im Jahre 2017 ist die Gründung der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe (OWL) in Bielefeld beschlossen worden. Im Rahmen des Aufwuchses dieser Fakultät ist die Anzahl der kapazitätsrechtlich relevanten Studienplätze bislang hochschulgesetzlich festgesetzt worden. Diese Festsetzung soll nunmehr für das Wintersemester 2023/2024 sowie für das Wintersemester 2024/2025 fortgeführt werden.

(3) Im Jahre 2020 ist das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden. Es wird seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft institutionell gefördert. Nach dem Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien soll eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung des Promotionskollegs sichergestellt werden. Weder findet sich indes eine Festschreibung der bisherigen Finanzierung im Hochschulgesetz noch wird diese Finanzierung bürokratiearm ausgestaltet.

B Lösung

Mithin müsste das Hochschulgesetz geändert werden:

(1) Im Hochschulgesetz wird ermöglicht, dass der o. g. Personenkreis Mitglied der Universität Bielefeld werden kann, ohne zugleich das Wahlrecht in dieser Körperschaft zu erhalten.

(2) Die bisher in § 31 Absatz 6 des Hochschulgesetzes bereits festgesetzte Anzahl der Studienplätze soll auf die o. g. beiden Wintersemester fortgeschrieben werden.

Datum des Originals: 19.04.2023/Ausgegeben: 27.04.2023

(3) Die Finanzierung des Promotionskollegs soll im Hochschulgesetz verankert und zugleich bürokratiearm insofern ausgestaltet werden, als diese Finanzierung schon ab dem Haushaltsjahr 2023 in Form eines Zuschusses und nicht mehr in Form einer Zuwendung erfolgt. Denn es ergibt keinen Sinn, wenn die landesseitige Finanzierung der das Promotionskolleg tragenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Form eines Zuschusses erfolgt, die Finanzierung des Promotionskollegs selbst aber dem Zuwendungsrecht unterliegt, obwohl für diese Hochschulen und das Kolleg die gleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestehen. Das Hochschulgesetz regelt dabei nur das Ob der Finanzierung. Deren Höhe bestimmt sich nach Maßgabe der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

L Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz betreffend den weiteren Aufbau
der Medizinischen Fakultät in
Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung
weiterer hochschulgesetzlicher
Vorschriften**

Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz über die Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz - HG)**

§ 31 Fachbereich Medizin

(1) Der Fachbereich Medizin wirkt im Rahmen seiner Aufgaben eng mit dem Universitätsklinikum zusammen. Entscheidungen in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(2) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sowie eine durch die Fachbereichsordnung bestimmte Anzahl an Prodekaninnen oder Prodekanen angehören. Das Universitätsklinikum schafft hierfür die personellen Voraussetzungen im nichtwissenschaftlichen Bereich. Der Dekan ist insoweit Fachvorgesetzter des Personals. Dem Dekanat obliegen alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs, für die in diesem Gesetz oder der nach § 31a zu erlassenden Rechtsverordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Mitglieder des Dekanats sind auch die Ärztliche

Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats. Die Dekanin oder der Dekan soll hauptberuflich tätig sein. Bei Stimmengleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung mit dem Universitätsklinikum,
2. Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich sowie über den Beitrag zum Lagebericht des Universitätsklinikums,
3. Beschlussfassung in den dem Fachbereich obliegenden Angelegenheiten nach § 38,
4. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sowie zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Mittel des Landes einschließlich der Kriterien für die leistungsbezogene Mittelverteilung,
5. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teil. Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor des Universitätsklinikums soll bei der Beratung von Gegenständen der

Pflege mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Universität und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Absatz 4. Die Zulässigkeit der Bildung einer gemeinsamen Einheit nach § 77 Absatz 2 bleibt unberührt. Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

- a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Universität Bielefeld kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einer außerhalb der Universität tätigen Person auch in der Weise die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, dass diese Person an Wahlen nicht teilnimmt.“

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld zusammengefasst sind. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend. Für den Fachbereich Medizin gelten die §§ 26 bis 28.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ und die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2024/2025“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

(6) Die Zulassung für den neu geschaffenen Modellstudiengang Humanmedizin an der Universität Bielefeld erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2021/2022 und für das Wintersemester 2022/2023 wird auf 60 festgesetzt. Die Landesregierung legt dem Landtag zum 31. Dezember 2022 einen Bericht zur Entwicklung des Studiengangs unter Berücksichtigung der dann aktuellen Ausbildungskapazitäten und eines möglichen Aufwuchses der Studienplatzkapazitäten für die folgenden Wintersemester vor.

2. § 67b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 67b
Promotionskolleg für angewandte
Forschung der Fachhochschulen in
Nordrhein-Westfalen

„(1) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen ist als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; für diese Körperschaft gilt § 77a. Das Promotionskolleg gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht. Das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 77a Absatz 2. Mittel des Landes werden dem Promotionskolleg in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den für Hochschulen geltenden Regelungen.“

(1) Die Fachhochschulen überführen das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 77a in eine juristische Person des öffentlichen Rechts als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung; diese trägt die Bezeichnung „Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“ und gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht; das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 77a Absatz 2.

(2) Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 dienen.

(3) Im Falle der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 gilt § 67 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 bis 5, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 für das Promotionskolleg entsprechend. Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher Fachhochschule Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer Fachhochschule oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer Fachhochschulen durchgeführt; die Verwaltungsvereinbarung kann zu dieser Durchführung das Nähere regeln.

(4) Das Promotionskolleg wirkt mit den Fachhochschulen zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. Die Fachhochschulen wirken mit dem Promotionskolleg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Die Fachhochschulen schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird; die Kooperationsvereinbarung kann eine Kooperation mit nichtstaatlichen Hochschulen vorsehen. Die Fachhochschule darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Fachhochschule zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind drei Regelungsfelder.

(1) Die Kooperation zwischen der Universität Bielefeld, der Ruhr-Universität Bochum und dem Herz- und Diabeteszentrum NRW Bad Oeynhausen (HDZ) soll dadurch unterstützt werden, dass die am HDZ beschäftigten Professorinnen und Professoren der Ruhr-Universität Bochum zugleich die mitgliedschaftliche Stellung als Professorin und Professor an der Universität Bielefeld erhalten können, ohne dass diese Personen jedoch zugleich an dieser Universität an Wahlen teilnehmen dürfen. Ein entsprechendes Vorgehen lässt das Hochschulgesetz in seiner aktuellen Fassung nicht zu.

Im Hochschulgesetz soll daher ermöglicht werden, dass der o. g. Personenkreis Mitglied der Universität Bielefeld werden kann, ohne zugleich das Wahlrecht in dieser Körperschaft zu erhalten.

(2) Im Jahre 2017 ist die Gründung der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe (OWL) in Bielefeld beschlossen worden. Im Rahmen des Aufwuchses dieser Fakultät ist die Anzahl der kapazitätsrechtlich relevanten Studienplätze bislang hochschulgesetzlich festgesetzt worden. Diese Festsetzung soll nunmehr für das Wintersemester 2023/2024 sowie für das Wintersemester 2024/2025 fortgeführt werden.

(3) Im Jahre 2020 ist das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden. Es wird seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft institutionell gefördert. Nach dem Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien soll eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung des Promotionskollegs sichergestellt werden. Weder findet sich indes eine Festschreibung der bisherigen Finanzierung im Hochschulgesetz noch wird diese Finanzierung bürokratiearm ausgestaltet.

Die Finanzierung des Promotionskollegs soll daher nunmehr im Hochschulgesetz verankert und zugleich insofern bürokratiearm ausgestaltet werden, als diese Finanzierung schon ab dem Haushaltsjahr 2023 in Form einer Zuweisung und nicht mehr in Form einer Zuwendung erfolgt. Denn es ergibt keinen Sinn, wenn die landesseitige Finanzierung der das Promotionskolleg tragenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Form von Zuweisungen erfolgt, die Finanzierung des Promotionskollegs selbst aber dem Zuwendungsrecht unterliegt, obwohl für diese Hochschulen und das Kolleg identische Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestehen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

zu Buchstabe a

Die Universität Bielefeld sowie die Ruhr-Universität Bochum beabsichtigen eine ständige universitätsübergreifende Kooperation in der kardiovaskulären und diabetologischen Forschung und Lehre. Im Zuge der Verhandlungen darüber, in welcher Weise eine entsprechende Kooperation zustande kommen könnte, hat sich herauskristallisiert, dass es sinnvoll wäre,

wenn die am Herz- und Diabeteszentrum NRW Bad Oeynhausen (HDZ) beschäftigten Professorinnen und Professoren der Ruhr-Universität Bochum zugleich eine mitgliedschaftliche Stellung als Professorin und Professor an der Universität Bielefeld erhalten würden, ohne dass diese Personen jedoch zugleich an dieser Universität an Wahlen teilnehmen können.

Ein entsprechendes Vorgehen sieht das Hochschulgesetz in seiner aktuellen Fassung nicht vor und lässt dies auch nicht zu. Mithin müsste das Hochschulgesetz geändert werden.

Eine entsprechende Initiative des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde den beteiligten Kooperationspartnern im September 2022 in Aussicht gestellt. Eine entsprechende Passage wurde parallel in die trilaterale Kooperationsvereinbarung aufgenommen. Der Umsetzung dieser Vereinbarungen dient die Gesetzesänderung. Mit ihr wird auf die Besonderheiten des Aufbaus der Medizinischen Fakultät der Universität Bielefeld reagiert.

zu Buchstabe b

Im Jahre 2017 ist die Gründung der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe (OWL) in Bielefeld beschlossen worden. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Studienplatzkapazitäten, die zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen beitragen. Weiterhin sollen durch den Schwerpunkt auf die Allgemeinmedizin in der Krankenversorgung und Forschung sowie die systematische Einbindung von Krankenhäusern und Lehrpraxen neue Versorgungskonzepte entwickelt werden.

Bereits zum Wintersemester 2021/22 hat die neue Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld den Ausbildungsbetrieb gestartet. In § 31 Absatz 6 des Hochschulgesetzes ist die jährliche Zulassungszahl für das Wintersemester 2021/22 und für das Wintersemester 2022/23 auf 60 festgesetzt und festgelegt, dass die Landesregierung dem Landtag zum 31. Dezember 2022 einen Bericht zur Entwicklung des Studiengangs unter Berücksichtigung der aktuellen Ausbildungskapazitäten und eines möglichen Aufwuchses der Studienplatzkapazitäten für die folgenden Wintersemester vorlegt.

Aus dem Bericht der Landesregierung zur Ausbildungskapazität im Modellstudiengang Medizin an der Universität Bielefeld geht hervor, dass aufgrund kapazitätslimitierender Faktoren eine weitere Festsetzung auf 60 Medizinstudienplätze für das Wintersemester 2023/2024 sowie für das Wintersemester 2024/2025 erforderlich ist. Die Universität Bielefeld hat detailliert und plausibel dargestellt, dass nicht mehr als 60 Studierende pro Jahrgang betreut werden können. Eine gegenwärtige Festsetzung höherer Zahlen ist nicht zu rechtfertigen, da ein geregelter Ausbildungsbetrieb nicht gewährleistet werden könnte. Danach soll Ende 2024 eine erneute Bewertung der Aufbausituation anhand der aktuellen Entwicklungen erfolgen, wobei das Ziel verfolgt wird, ab dem Wintersemester 2025/26 die Kapazitäten für 300 Medizinstudienplätze zu schaffen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird sowohl das Erfordernis einer dauerhaften landesseitigen Finanzierung des Promotionskollegs verankert als auch diese Finanzierung bürokratiearm den Regeln des Zuweisungsrechts unterstellt.

Das Hochschulgesetz regelt dabei nur das Ob der Finanzierung. Deren Höhe bestimmt sich nach Maßgabe der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers.

Zu Artikel 2

Satz 1 regelt das Inkrafttreten vorbehaltlich der Sonderregelung des Satzes 2. Satz 2 sichert, dass die bürokratiearme Finanzierung des Promotionskollegs über das Zuweisungsrecht bereits für das Haushaltsjahr 2023 greifen kann.